

Satzung unyt.org demokratische freie Netzwerktechnologien e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **unyt.org demokratische freie Netzwerktechnologien e.V.** bzw. den Kurznamen **unyt.org e.V.** und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Ulm.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, Bildung und allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Entwicklung, Organisation und Verbreitung eines nichtkommerziellen demokratischen Netzwerkstandards, der die Grundlage für sichere und anonyme Kommunikation im digitalen Raum bietet. Zusätzlich wird die Entwicklung, Instandhaltung und Publizierung freier dazugehöriger Softwarelösungen bezweckt.

(2) Hiermit wird bezweckt, Verbraucher vor Datenleaks (Datenschutz), Identitätsdiebstahl, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Einschränkung von Informationszugänglichkeit (Zensur) und Ungleichberechtigung auf technischer Ebene zu schützen.

(3) Hiermit wird bezweckt, das demokratische Staatswesen zu fördern. Unter anderem durch

- a. das technische Ermöglichen von fairen, anonymen, digitalen Abstimmungen.
- b. Ermöglichen von Authentizität der Netzwerkteilnehmer im digitalen Raum auf Basis unseres Rechtssystems.
- c. dem Garantieren von Freiheits- und Persönlichkeitsrechten der Verbraucher im digitalen Raum auf technischer Ebene nach (2).
- d. der Neuordnung der digitalen Kommunikation nach demokratischen Grundwerten wie Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

(4) Der Verein setzt sich auch für Bildung und Forschung ein, um für den Vereinszweck neue Web- und Kryptotechnologien zu entwickeln und recherchieren. Außerdem werden Bildungsangebote für Mitglieder und Nichtmitglieder auf diesem Gebiet bereitgestellt.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(6) Der Verein definiert und priorisiert seine Entwicklungsaufgaben selbst und ohne Einflussnahme Dritter. Insbesondere nimmt er keine Auftragsentwicklung vor oder nimmt Zuwendungen an, die an Vorgaben bezüglich des Gegenstands oder Reihenfolge der Entwicklung definiert sind.

(7) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- a. Entwicklung von Spezifikationen, welche Kommunikation zum Vereinszweck ermöglichen.
- b. Entwicklung und Bereitstellung von Software-Bibliotheken im Sinne des Vereinszwecks.
- c. Bereitstellung, Administration, Moderation von Open-Source-Projekten.
- d. Bereitstellung einer IT-Infrastruktur zum kollaborativen Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks. Insbesondere sind damit Kommunikationsplattformen und Quellcode-Repositoryen gemeint.
- e. Bereitstellung der für den Vereinszweck entwickelten Anwendungsprogramme.
- f. Internetangebote zur Aufklärung der Verbraucher über die Gefährdung von Freiheitsrechten und die Verletzung unserer demokratischen Grundwerte im Internet.
- g. Weiterbildung der Mitglieder in den zum Erreichen des Vereinszwecks benötigten Technologien durch Vorträge und die Bereitstellung von Lehrmaterial.
- h. Bereitstellung von Bildungsangeboten im Bereich der eingesetzten modernen Webtechnologien für Nichtmitglieder.
- i. Werbung für den Verein in sozialen Medien.
- j. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zu Werbungszwecken.
- k. Organisation von Veranstaltungen zu Werbungszwecken.
- l. Anwerben von neuen Entwickler*innen und Unterstützenden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Er ist auch Förderverein i.S.v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel für die ideelle und finanzielle Förderung des Vereinszwecks verwendet. Dazu beschafft er diese Mittel durch Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Mitglieder von Vereinsorganen und alle Hilfspersonen nach §10 (7) sind ehrenamtlich tätig. Diese Personen haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben, soweit dies durch Beschlüsse der Vereinsorgane geregelt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.

(2) Vereinsmitglieder müssen nach §5 (1) in den Verein aufgenommen werden und dem Vereinszweck dienen.

(3) Alle Mitteilungen gelten dem Mitglied als bekannt gegeben, wenn sie an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds oder als WhatsApp-Nachricht zugesandt wurden.

(4) Jedes Mitglied hat auf den öffentlichen Sitzungen der Organe Rede- und Antragsrecht.

(5) Jedes Mitglied muss bei Eintritt in den Verein oder bei Änderungen der Datenschutzrichtlinien §7 diesen zustimmen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich oder über das online-Formular auf unyt.org/membership zu beantragen. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme ab. Mit der Annahme, dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags, sowie der Erfüllung von §4 (5), beginnt die Mitgliedschaft. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, dass über den abgelehnten Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss,
- d. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch den Punkt c. oder d. ist dies dem Betroffenen durch den Vorstand mitzuteilen.

(4) Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Vereinsmitgliedes ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und sofortiger Wirkung. Die Abstimmung muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Spätestens auf der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf innerhalb des nächsten Jahres nicht erneut Vereinsmitglied werden.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 24€ pro Jahr.

(2) Er ist zum Beitritt bzw. zum Beginn des Geschäftsjahrs nach §1 (3) fällig.

(3) Er ist auf das Konto des Vereins unter Angabe des vollen Namens zu überweisen.

(4) Der Vorstand kann für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft auf Antrag über eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags abstimmen. Dieser muss jedoch mindestens 5€ pro Jahr betragen.

§ 7 Datenschutzrichtlinien

(1) Erhebung von Mitgliederdaten

- a. Bei Vereinsbeitritt werden nach Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Tag des Beitritts sowie eventuell mobile Telefonnummer und GitHub-Nutzername.
- b. Besteht ein berechtigtes Interesse an der Erhebung weiterer personenbezogenen Daten, so ist dies nur unter ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Mitglieder möglich.
- c. Erhebt der Verein personenbezogene Daten von Betroffenen, so müssen diese nach Artikel 13 DSGVO belehrt werden.

(2) Speicherung von Mitgliederdaten

- a. Die Speicherung der Daten erfolgt nach Artikel 32 DSGVO.
- b. Mitglieder sowie ehemalige Mitglieder haben ein Recht auf Löschung und Einschränkung nach Artikel 17 Absatz 1 DSGVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke für die diese erhoben wurden nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt. Dies ist auch der Fall, wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.
- c. Beim Austritt oder Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

(3) Verarbeitung von Daten

- a. erfolgt grundsätzlich nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.
- b. Jegliche Verarbeitung von Mitgliederdaten wird ausschließlich zur Verfolgung der Vereinszwecke bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt.
- c. Es gilt stets eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen, falls persönliche Daten veröffentlicht werden sollen. Folgende Ausnahmen gelten:
 - i. Der Name des derzeitigen ersten Vorsitzenden / der derzeitigen ersten Vorsitzenden wird im Impressum auf den Webseiten unyt.org, unyt.blog, unyt.app sowie unyt.cc genannt.
 - ii. Name, Vorname sowie Geburtsjahr der Vereinsmitglieder oder beteiligter Dritter können auch ohne Einwilligung kurzzeitig veröffentlicht werden.

(4) Datenlöschkonzeption und Archivierung

- a. Der Verein behält sich vor, ein Vereinsarchiv für die Aufbewahrung personenbezogener Daten zu führen, welche für die aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden. Diese können nach §7 (2) b. gelöscht werden.
- b. Protokolle von Mitgliederversammlungen werden nicht gelöscht.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Alle Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen, i.d.R. vom Vorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung hat schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier Wochen nach, so kann die Mitgliederversammlung von einem antragstellenden Mitglied des Vereins einberufen werden.

(5) In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesem Fall dürfen weder Satzungsänderungen, Beschlüsse über Vereinsordnungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Wahlen durchgeführt werden.

(6) Auf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dazu wird zu Beginn der Sitzung ein Mitglied zum Protokollanten oder zur Protokollantin ernannt. Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:

- a. Name des Vereins,
- b. Tag und Ort der Versammlung,
- c. Name des Protokollanten / der Protokollantin,
- d. Tagesordnung mit der Angabe, ob diese bei Einberufung der Versammlung angekündigt war,
- e. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- f. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g. Namen und Anzahl der anwesenden und abwesenden Mitglieder (Ausnahme: Öffentlich zugängliche Online-Protokolle auf unyt.org enthalten keine Klarnehmen der Mitglieder, mit Ausnahme der des Vorstandes),
- h. Gegenstände der Verhandlung,
- i. Anträge,
- j. Abstimmungsergebnisse (Ja/Nein/Enthaltung) bei allen Beschlüssen sowie ergänzend „ungültig“ bei geheimen Wahlen,
- k. Wortlaut der Beschlüsse,
- l. bei Wahlen:
 - i. Name, Vorname (für den Vorstand zusätzlich Geburtsdatum und Wohnanschrift),
 - ii. Ämterverteilung,
 - iii. Abstimmungsergebnisse zu jeder Person (Ja / Nein / Enthaltung) sowie ergänzend „ungültig“ bei geheimen Wahlen,
 - iv. Erklärung der Wahlannahme,
- m. bei Satzungsänderungen:
 - i. Vollständiger Wortlaut jeder geänderten Bestimmung, bzw.,
 - ii. Vollständiger Wortlaut der Satzungsneufassung,
 - iii. Abstimmungsergebnisse zu jeder geänderten Bestimmung, bzw.,
 - iv. Abstimmungsergebnis zur Satzungsneufassung.

Das Protokoll ist vom Protokollanten / von der Protokollantin sowie zusätzlich von einem Mitglied des Vorstandes (welches nicht schriftführend tätig war) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl der Kassenprüfenden,
- c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ausführungsbestimmungen der Satzung (Ordnungen), die Bestandteil dieser Satzung sind,
- d. Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

- a. Ordnungsgemäß geladen wurde,
- b. wenigstens 7 Mitglieder,
- c. wenigstens 30% der Mitglieder anwesend sind.

(9) Eine Änderung der Satzung, der Ausschluss eines Mitgliedes, die Entlastung des Vorstandes, sowie eine Wahl kann nur erfolgen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt. Er besteht aus

- a. Dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- b. dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und,
- c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann konstruktiv abgesetzt werden.

(3) Der Vorstand lädt ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied, das die Rechte und Pflichten des Vorstandes für die Sitzung wahrnimmt.

(4) Jedes Vereinsmitglied kann zum Vorstand gewählt werden. Verliert ein Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft, tritt es von seinem Amt zurück, muss binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein Nachfolger bestimmt wird.

(5) Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Vorstandes sind den Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

(7) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, die die Weisungen des Vereins bzw. des Vorstands auszuführen haben. Die Hilfspersonen haben über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Finanzen

(1) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist zuständig für die Führung der Vereinskonto und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Diese*r verfügt über ein Zeichnungsrecht auf den Vereinskonto.

(2) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin entscheidet über weitere Zeichnungsberechtigungen auf den Vereinskonto.

(3) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin wird in seiner/ihrer Arbeit durch den Kassenprüfenden kontrolliert. Der Kassenprüfende hat die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal pro Geschäftsjahr den Kassenbestand festzustellen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen wird.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Die zur Satzungsänderung notwendigen Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Änderung des Vereinszwecks anzuwenden.

(3) Vor Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen könnten, ist das Finanzamt zu konsultieren.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Geltung

(1) Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- b. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

(2) Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.07.2023 beschlossen

Unterzeichnungen

Jonas Strehle

Tim Köhler

Adrian Siebing

Benedikt Strehle

Tang Hoang Griep

Jonas Scholz

Julius Schmitt

Julius Wiedemann